

## Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Aichach-Friedberg**  
vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Klaus Metzger  
Münchener Straße 9  
86551 Aichach

und

dem **Landkreis Fürstenfeldbruck**  
vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Karmasin  
Münchner Straße 32  
82256 Fürstenfeldbruck

### Präambel

Anlass dieser Zweckvereinbarung ist die Schaffung einer Grundlage für die Mittelflüsse der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG. Durch die Änderung des BayÖPNVG vom 24.07.2023 hat der Gesetzgeber von der Möglichkeit des § 64a des Personenbeförderungsgesetzes Gebrauch gemacht, die Regelungen des § 45a PBefG durch eine landesgesetzliche Regelung zu ersetzen. Die Änderungen des BayÖPNVG traten zum 01.01.2024 in Kraft.

Diese Gesetzesänderung bewirkt, dass der Anspruch des mit dem Betrieb beauftragten Verkehrsunternehmens auf Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG mit Wirkung ab dem 01.01.2024 entfällt. Anstelle dieses bisher durch den Freistaat Bayern über die Bezirksregierungen gewährten Ausgleichs liegt die Verantwortung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen gemäß der gesetzlichen Neuregelung in Art. 24 der ab 01.01.2024 geltenden Fassung des BayÖPNVG beim Aufgabenträger, der hierfür Zuweisungen vom Freistaat Bayern erhält. Der Aufgabenträger gewährt den mit dem Linienbetrieb beauftragten Verkehrsunternehmen zur Aufrechterhaltung der zum Zeitpunkt der Beantragung der Liniengenehmigung geltenden Kalkulationsgrundlagen Ausgleichszahlungen, die den Entfall der zum Beantragungszeitpunkt einkalkulierten Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG kompensieren.

Gemäß der Neuregelung teilt sich die Verantwortung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen bei übergreifenden Linien nach territorialer Zuständigkeit der jeweiligen Aufgabenträger auf.

Der Ausgleich dient der unveränderten Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der ursprünglich beantragten und genehmigten Verkehrsleistungen aus Verpflichtungen des Auftragnehmers und finanziellen Leistungen der öffentlichen Hand. Die Höhe der Ausgleichszahlungen wird ermittelt aus dem Betrag, der nach § 45a PBefG rechnerisch auf die Leistungen des Unternehmers im Zuständigkeitsgebiet des Auftraggebers im Jahr 2019 entfielen. Das Jahr 2019 wurde gewählt, um durch die Covid-19-Pandemie bedingte Veränderungen auszuschließen.

Eine doppelte Finanzierung durch weitere Ausgleichsleistungen oder Förderungen (insbesondere für das 365-Euro-Ticket im Ausbildungsverkehr und das Deutschlandticket) wird ausgeschlossen. Bei wesentlichen Leistungsänderungen aufgrund äußerer Entwicklungen werden Verpflichtungen und Ausgleichsleistungen so angepasst, dass das wirtschaftliche Gleichgewicht unverändert bleibt.

Dies vorangestellt schließen die Vertragsparteien die nachfolgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung. Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Mittel im Ausbildungsverkehr für landkreisübergreifende betriebene Buslinien. In den Vorjahren lag eine solche Regelung nicht vor, sie wurde erst durch die gesetzliche Neuregelung in Art. 24 des BayÖPNVG notwendig. Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragspartner nun die vorliegende Vereinbarung, um die Abrechnung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr zu ermöglichen.

§ 1

**Aufgaben der Vertragspartner**

- (1) Die Landkreise Aichach-Friedberg und Fürstenfeldbruck sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr. Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o.g. Aufgabenträger. Hierzu gehört auch die Gewährung von Ausgleichsleistungen und ggfs. Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung von gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge.
- (2) Der allgemeine öffentliche Personennahverkehr im Landkreis Aichach-Friedberg ist in das Verbundsystem des Augsburger Verkehrsverbund (AVV) integriert, der allgemeine öffentliche Personennahverkehr im Landkreis Fürstenfeldbruck in das Verbundsystem des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV).

§ 2

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr bei landkreisübergreifenden Linienverkehren im Sinne der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“.
- (2) Um dies zu erreichen, überträgt der Landkreis Fürstenfeldbruck nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr, die ihm als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständiger Behörde nach Art. 24 BayÖPNVG zustehen, auf den Landkreis Aichach-Friedberg zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Der Landkreis Aichach-Friedberg übernimmt die ihm vom Landkreis Fürstenfeldbruck übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.
- (3) Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Mittelverrechnung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr auf der nachfolgend genannten landkreisübergreifenden Buslinie der Landkreis Aichach-Friedberg zuständig sein:
  - Liniennummer: AVV-Regionalbuslinie 104
  - Verbindung: Mering – Ried – Baidlkirch - Mittelstetten
  - Verkehrsunternehmen: Bietergemeinschaft DB Regio Bus Bayern GmbH und Z MOBILITY-Werner Ziegelmeier GmbH, Konzessionslaufzeit: 01.08.2016 – 13.12.2025
  - Verkehrsunternehmen: Josef Demmelmaier Omnibusbetrieb GmbH & Co.KG, Konzessionslaufzeit: 14.12.2025 – 08.12.2035
  - Tarif: AVV-Tarif
- (4) Der Hauptaufgabenträger für die oben genannte Linie ist der Landkreis Aichach-Friedberg. Die AVV GmbH hat im Sinne der Geschäftsbesorgung mit dem Verkehrsunternehmen den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Verkehrsvertrag) im Auftrag des Landkreises Aichach-Friedberg geschlossen. Auf dieser Basis nimmt der Landkreis Aichach-Friedberg

—

seine Verantwortung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen gemäß der gesetzlichen Neuregelung in Art. 24 BayÖPNVG wahr. Es besteht Einvernehmen, dass der Landkreis Fürstenfeldbruck die Verantwortung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen auf den Landkreis Aichach-Friedberg überträgt.

- (5) Die gemäß der territorial entfallenden Nutzplatzkilometer ermittelten und von der Regierung an den Landkreis Fürstenfeldbruck als territorialem Aufgabenträger der oben genannten Buslinie ausbezahlten Mittel für Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr übermittelt der Landkreis Fürstenfeldbruck an den Landkreis Aichach-Friedberg in vollständiger Höhe zur Wahrung der Verantwortung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen nach Art. 24 BayÖPNVG gegenüber dem beauftragten Verkehrsunternehmen in eigener Zuständigkeit.
- (6) Es besteht Einvernehmen, dass die an das Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. Die Landkreise stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung.
- (7) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (8) Sofern während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein Verbundraumzusammenschluss zwischen dem AVV und dem MVV erfolgt, gelten die Regelungen des gemeinsamen Verbundes.

### **§ 3 Vertragsdauer**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 01.01.2024 und tritt außer Kraft, sobald die Grundlage für diese Zweckvereinbarung entfällt. Dies geschieht, wenn die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG für die unter § 2 Abs. 3 genannte Buslinie nicht mehr zu gewähren sind, da zum Zeitpunkt der Beantragung der Liniengenehmigung nicht mehr mit einer Kalkulationsgrundlage für die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG (wie vor dem 01.01.2024 gültig) gerechnet werden konnte.
- (2) Der Landkreis Aichach-Friedberg holt bzgl. dieser Zweckvereinbarung die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der Regierung von Schwaben und der Landkreis Fürstenfeldbruck die entsprechende Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern als jeweils zuständige Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

—  
**§ 4**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch wirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für das Schließen etwaiger Regelungslücken.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.
- (3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

**Landkreis Aichach-Friedberg**

Aichach, den

**Landkreis Fürstenfeldbruck**

Fürstenfeldbruck, den

---

Dr. Klaus Metzger, Landrat

---

Thomas Karmasin, Landrat